Kreisverwaltung
Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz · 66951 Pirmasens

Abteilung VI
Referat 62
Im Hause

Abteilung Bauen und Umwelt
Delaware Avenue 12-18, 66953 Pirmasens
Sachbearbeiter: Frau Werner
Durchwahl: 809-225
Telefax: 809-8225
E-Mail: h.werner@lksuedwestpfalz.de
Unser Zeichen: VI/63
Datum: 22.07.2025

Vollzug des Baugesetzbuches
Stellungnahme der unteren Wasserbehörde
hier: Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik Solarpark beim Kirschbacher Hof“,
Ortsgemeinde Dietrichingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung – vorbehaltlich der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, die ebenfalls am Verfahren beteiligt wird – keine grundsätzlichen Bedenken. Die untere Wasserbehörde schließt sich der Stellungnahme der SGD Süd an.

An das Plangebiet grenzt im westlichen Teil ein namenloses Gewässer dritter Ordnung an, welches Richtung Süden dem Hornbach zufließt. In den Planunterlagen ist das Gewässer nicht aufgeführt. Durch das im Bebauungsplan festgelegte Baufenster wird teils eine Bebauung im 7 Meter Bereich des Gewässers festgelegt. Außerhalb der Baugrenze sollen Kameramasten, Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwassereinrichtungen), Wege, Stellplatzflächen, Leitungen und Kabel zulässig sein. Gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WGH) i.V.m. § 31 Landeswassergesetz (LWG) bedürfen Anlagen, die weniger als 40 Meter von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder weniger als 10 Meter von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, einer Genehmigung.

Der Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanes ist nach den Sturzflutgefahrenkarten teilweise von Starkregenereignissen betroffen. Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Dies sollte im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Für unsere Stellungnahme zu o.g. Vorhaben werden aufgrund § 2 Abs. 2+3 und §§ 6,7 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der z.Zt. gültigen Fassung Gebühren in Höhe von 62,04 Euro festgesetzt. Es ist sicherzustellen, dass die Gebühr in Höhe von 62,04 Euro von Ihrer Dienststelle vereinnahmt wird und dem Haushalt des Landkreises Südwestpfalz zugeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Werner

(Werner)